



Vereinbarungen

über

die Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Kreis Warendorf

Zwischen

dem Kreis Warendorf, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
(nachfolgend AKJF genannt)

und

.....
(nachfolgend Träger genannt)

folgender Einrichtung:

.....

wird für das Kindergartenjahr 2013 / 2014 folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Mit der Änderung des SGB VIII wird ab 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres eingeräumt. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die hierfür erforderlichen Umsetzungsschritte sind im Zusammenwirken aller Beteiligten möglichst einheitlich zu gestalten und sollen aus Sicht der Eltern ein hohes Maß an Transparenz und Vergleichbarkeit aufweisen.

Auf dieser Grundlage ist folgende Vereinbarung formuliert.

1. Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist Träger der örtlichen Jugendhilfe und trägt damit die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII. Insofern besteht ein gesetzlicher Auftrag, ab dem den 01.08.2013 für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren den neu eingeräumten Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu erfüllen. Hierzu sind möglichst präzise Planungsaussagen zum Ausbau der Angebote für Kinder in Tageseinrichtungen zu treffen.

Mit den im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien liegenden Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wird 2013 eine Betreuungsquote von ca. 40% für die unter drei jährigen Kinder erreicht.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stellt auf der Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung und den gesetzlichen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes eine entsprechende Finanzierungsplanung auf.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sichert eine umfangreiche und rechtzeitige Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe zu, die den örtlichen Versorgungsauftrag sicherstellen.

Der Gesamtentwicklungsprozess wird durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien koordiniert.

2. Einheitliches, abgestimmtes Anmeldeverfahren

Der Träger unterstützt konstruktiv das einheitliche Anmeldeverfahren. Die Anmeldungen werden im Zeitraum vom 29.10. – 09.11.2012 stattfinden.

Im Dezember werden in den Städten und Gemeinden mit den Akteuren vor Ort Regionalkonferenzen stattfinden, um so frühzeitig auf die vorliegenden Bedarfsmeldungen der Eltern reagieren zu können. Eingebunden sind Vertreter der Städte und Gemeinden, Trägervertreter, Fachberatung, Einrichtungsleitung, Kreiselternrat und Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

3. Festlegung einheitlicher Kriterien für die Platzvergabe

Grundsätzlich gilt die Vorrangigkeit der Sicherung des Rechtsanspruches.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs erklärt sich der Träger bereit, im Rahmen des Einrichtungsbudgets und im Bedarfsfall Kinder über SOLL aufzunehmen. Die Überzahl-aufnahmen orientieren sich u.a. an den gesetzlichen Vorgaben; max. 2 zusätzliche Kinder pro Gruppe. In Integrationsgruppen sind keine Zusatzaufnahmen möglich.

Darüber hinaus muss geprüft werden, in welcher Einrichtung in welcher Weise, sofern das Raumprogramm des LWL erfüllt ist, im Rahmen einer befristeten Übergangsregelungen z. B. die GF II – Gruppe mit bis zu 15 Kindern bei entsprechender Personalausstattung zu belegen.

Bei der Platzvergabe soll berücksichtigt werden, dass für nachmeldende Eltern mit hohem Bedarf noch Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Aufnahme von Kindern, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wohnen, ist vor Platzvergabe mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien abzustimmen.

Werden bereitgestellte Betreuungsangebote über einen Zeitraum von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen tatsächlich nicht genutzt, berechtigt dies die Träger in Abstimmung mit dem AKJF zur einseitigen Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Einrichtungen informieren die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 10 Tagen über die beabsichtigte Kündigung.

3.1 Vergabe von Plätzen für Kinder unter einem Jahr

Hinsichtlich der Vergabe der Plätze für Kinder unter einem Jahr gelten folgende gesetzliche Vorgaben:

Plätze für unter ein jährige Kinder können vergeben werden, wenn:

1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten

Die Reihenfolge dieser Kriterien, die inhaltlich im § 24 Abs.1 Kinderförderungsgesetz (KiföG – Neufassung ab 01.08.2013) aufgeführt sind, stellen keine Wertigkeit dar.

Die entsprechenden Nachweise für die in den Punkten 2 a) bis c) aufgeführten Kriterien sind von den Eltern vorzulegen.

Sofern der Träger ein Kind nach Maßgabe der Ziffer 1 aufnehmen möchte, ist vorab eine Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erforderlich.

3.2 Vergabe von Plätzen für Kinder im Alter von einem bis unter drei Jahren

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Soweit die Nachfrage das Angebot übersteigt, soll eine Aufnahme nach folgenden Kriterien erfolgen:

1. (beabsichtigte) Berufstätigkeit oder laufende berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung, Hochschulausbildung der Eltern
2. Geschwisterkinder
3. Soziale Kriterien, wie bspw. Multiproblemlagen; erzieherische Notwendigkeit

3.3 Buchungszeit von 45 Stunden

Der Anteil der Kindpauschalen für über drei jährige Kinder mit einer Buchungszeit von 45 Stunden ist durch die KiBiz-Reform nach § 19 Abs. 3 KiBiz auf eine jährliche Steigerung von 4 Prozentpunkten begrenzt.

Zur Belegung eines 45 Stunden-Kontingents versichern die Eltern bei der Anmeldung glaubhaft die Notwendigkeit. Der jeweilige Buchungsumfang ist bedarfsgerecht zu bestimmen.

4. Abstimmungsverfahren

Kommunale Abstimmungsgespräche unter Beteiligung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgen nach Verabschiedung der Teilfachplanung Kindertagesbetreuung durch den Jugendhilfeausschuss. Alle Betreuungsbedarfe können somit auf kommunaler Ebene den örtlichen Angeboten zugeordnet werden

5. Information und Beratung durch die Tageseinrichtung

Die regionalen Angebote der Kinderbetreuung vor Ort sollen gebündelt, und den Eltern schon vor der Anmeldung im November vermittelt werden. Die Tageseinrichtungen sollen Eltern umfassend über weitere Angebote im Sozialraum informieren und beraten.

6. Bedarfsgerechte Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten orientieren sich am ermittelten Bedarf der Eltern und den Möglichkeiten der Einrichtungen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt die Träger bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Vor dem Hintergrund der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Sicherstellung der Betreuung in den Ferienzeiten zu gewährleisten. Die Träger treffen, ggf. unterstützt durch das Kreisjugendamt oder kommunale Akteure, für den jeweiligen Sozialraum entsprechende Vereinbarungen. Diese werden dem AKJF jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt.

Die ungeteilte Öffnungszeit sollte zukünftig ein Standardangebot sein. Die 35 Stunden - Buchungszeit ist in allen Einrichtungen auch als Blocköffnungsmodell vorzuhalten.

7. Gestaltung der Buchungszeiten

Die Buchungszeiten der Kinder orientieren sich an deren durchschnittlichem Betreuungsbedarf. Flexible Betreuungsmodelle sind gegebenenfalls unterstützt durch das AKJF vorzuhalten.

Grundsätzlich ist in allen Buchungszeiten der Bildungsauftrag des KiBiz sicherzustellen. Dies bedeutet, dass entsprechende Förderangebote auch für alle Kinder zugänglich sind.

Zur Sicherstellung des pädagogischen Auftrages richtet der Träger verbindliche Kernzeiten ein. Darüber hinaus sind vormittags Regelungen für Bring- und Abholzeiten sinnvoll.

8. Weitere Vereinbarungen

Unterschrift Träger

Unterschrift AKJF

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift